

RS UVS Kärnten 1997/12/09 KUVS-1303/4/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.12.1997

Rechtssatz

Unterläßt es der Beschuldigte dem Unfallgegner unverzüglich seine Identität bekanntzugeben - Mitteilung der Kennzeichensnummer reicht nicht - macht er sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at